

eigentlich ist, als harer Unsinn gehörig gebrandmarkt. Vollkommen einverstanden bin ich mit der These in n. 306: *Valor objectivus idearum demonstrari nequit neque demonstratione indiget*; ich meine aber, die These über die Existenz der Körper hätte ungefähr ähnlich lauten dürfen. In n. 222 scheint mir die Schwierigkeit nicht vollkommen gelöst und der Einfluß des Willens auf den Verstand zu sehr beschränkt zu sein. Im ersten Theile hätte noch angegeben werden sollen, wie zur prop. conditionalis, conjunctiva, disjunctiva die contraria oder wenigstens contradictoria gebildet wird.

Sarajevo (Bosnien).

Professor Ad. Hünninger S. J.

6) **Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts** mit besonderer Berücksichtigung der particulären Gestaltung desselben in Oesterreich. Von Dr. Karl Groß, o. ö. Professor an der k. k. Universität Wien. Wien 1894. Manz'sche k. k. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. XII und 426 S. Preis fl. 6.50.

Der gelehrte Herr Verfasser kann sein Vorwort mit den sehr empfehlenden Worten beginnen: „Das vorliegende Lehrbuch ist aus den Vorträgen hervorgegangen, die ich seit mehr als fünfundzwanzig Jahren an der Universität halte“. Eine so reiche akademische Erfahrung bildet namentlich für Begrenzung und Gestaltung des Stoffes eines Lehrbuches einen höchst schätzenswerten Vortheil. Weil ferner ein Lehrbuch des Kirchenrechtes ganz klar zum Ausdruck bringen soll, „daß es eben eine Rechtswissenschaft ist, mit der es sich befaßt“, so war es des Verfassers Bestreben, „überall den juristischen Kern der Sache zu erfassen und darzulegen, und die übrigen Seiten des Gegenstandes nur insoweit zu cultivieren, als es für diesen Zweck, sowie zur Erkenntnis und Würdigung des Ganzen erforderlich ist;“ deshalb ist „vom Historischen nur so viel aufgenommen,“ als zum Verständnis nothwendig erscheint; ebenso sind die Quellenbelege und Literaturnachweisungen einem Lehrbuch entsprechend eingeschränkt, aber doch so ausführlich und solcherart, daß der Autor der Meinung ist, „daß derjenige, welcher das Citirte liest, nicht nur das Wesentlichste kennen lernt, was an Gedankenarbeit über den bezüglichlichen Gegenstand vorliegt, sondern auch alles findet, was zur weiteren Verfolgung der Sache von Bedeutung ist“. (S. IV.) Mit vollem Recht sind die bisweilen allerdings unentbehrlichen „Noten“ auf ein bescheidenes Maß beschränkt geblieben.

Das maßvolle Beschränken des höchst umfangreichen Lehrstoffes, wobei aber trotzdem alle Details aufscheinen, welche dem Juristen wichtig sind (denn für Juristen ist das Buch wohl hauptsächlich bestimmt), die Uebersichtlichkeit und fast durchwegs große Klarheit in der Darstellung eines schwierig zu behandelnden Materiales, lassen den Verfasser des vorliegenden Werkes als praktischen und tüchtigen Professor erkennen.

Das katholische Kirchenrecht wird in vier Theilen dargelegt; nach einer verhältnismäßig ausführlichen Darstellung der „Quellengeschichte des Kirchenrechts“ (S. 10—64) (in zwei Büchern: „Wesen und Arten der kirchlichen Rechtsquellen“ und „geschichtliche Gestaltung der kirchlichen Rechtsquellen“), handelt der zweite Theil vom „äußeren Kirchenrecht“ (S. 64—80) (Verhältnis der Kirche zum Staate und zu anderen Religions-Gesellschaften), der dritte Theil von der „Kirchenverfassung“ (S. 80—264) (in drei Büchern: Kirchengewalt, Kirchenämter und kirchliche Orden) und der vierte Theil von der „Kirchenverwaltung“ (S. 265—404) (in drei Büchern: Cherecht, die kirchlichen Vergehen und Strafen,

das Kirchenvermögen); den Abschluß des Werkes bildet ein umfangreiches, sorgfältig bearbeitetes Sachregister (S. 405—426). Nur ganz wenige Druckfehler, welche am Schlusse verzeichnet sind, weist das sowohl durch Papier als Druck und Uebersichtlichkeit ganz vorzügliche Buch auf; den Druckfehlern könnten allerdings noch beigelegt werden einige Incorrectheiten auf einer einzigen Seite.

Den sehr aner kennenswerthen Vorzügen dieses Buches (Präcision, Uebersichtlichkeit, Klarheit) müssen wir besonders lobend noch den beizählen, daß der Herr Verfasser von dem redlichen Bemühen getragen ist, durchaus unparteiisch, wahrhaft Jurist zu sein, und die kirchlichen Rechts-Institutionen im Geiste und Sinne der Kirche zu erfassen; ja bisweilen berührt eine gewisse Wärme jenen Leser sehr wohlthuend, der im Entwicklungsgang der Kirche etwas mehr als einen rein historischen Proceß erblickt. Wir erkennen dieses Bestreben des Herrn Verfassers umso freudiger an, weil es nur allzu vortheilhaft absieht von dem historisch und wissenschaftlich absurden Ausspruch eines anderen österreichischen Universitäts-Professors: „Meine Herren! Die Kirche hat gar kein Recht“. So lobend wir indessen das Streben Doctor Groß' hervorheben, so müssen wir andererseits gestehen, daß dieses lobenswerte Bemühen leider in manchen Partien des Buches nicht bis zur vollen Wahrheit vorgedrungen ist. Es scheint uns der größte Mangel des Buches der zu sein, daß der Begriff der vom Gottmenschen Jesus Christus gestifteten Kirche entweder nicht vollständig oder nicht klar genug erfaßt, und darum auch nicht consequent durchgeführt wurde. Die Kirche ist eine wahre und vollkommene Gesellschaft, wie sich dies sowohl aus dem Wesen der vollkommenen Gesellschaft, als auch aus dem positiven Willen Christi klar beweisen läßt; und wohl selten ist diese für das Kirchenrecht fundamentale Wahrheit so prägnant und mit solch logischer Schärfe dargelegt worden, als von Cardinal Tarquini in seinen „*Juris Ecclesiastici publici institutiones*“ Romae, Typographia Polyglotta, 1887, editio XI. Der Mangel dieser richtigen Idee von der Kirche als einer vollkommenen, ja (in Anbetracht ihres Zieles) vollkommensten aller Gesellschaften, brachte es mit sich, daß der geehrte Herr Verfasser namentlich im zweiten Theil seiner Arbeit, und überall dort wo von den Beziehungen zwischen Kirche und Staat und von den „gemischten Angelegenheiten“ die Rede ist, den heiligen Rechten der Kirche nicht immer gerecht wird, ja die Kirche dem Staate in vieler Beziehung unterordnet, und so die Selbständigkeit der Kirche preisgibt; weil er aber andererseits das redliche Streben besitzt, der Kirche gerecht zu werden, so ist diese Unterordnung der Kirche unter den Staat doch auch wieder nicht vollends durchgeführt. Zum Belege des Gesagten verweise ich nur auf ein und die andere Ansicht des Autors, ohne etwa alle diesbezüglichen schiefen Anschauungen berühren zu wollen.

Nebst der mangelhaften Auffassung des Wesens der von Christo als vollkommene Gesellschaft gegründeten Kirche, hat uns am wenigsten die Art und Weise entprochen, wie das Verhältnis des Staates zur Ehe dargelegt wird in den Paragraphen 116 und 117. Nach dem geehrten Herrn Verfasser „weist die katholische Kirche in der Ehe ein von Gott selbst bei der Schöpfung eingelegtes und eben dabei in seinen Hauptprincipien (Monogamie und Unlösbarkeit) bereits geordnetes Institut nach“, welches „der göttliche Stifter der Kirche sodann zu einem Sacramente . . . erhoben hat“. S. 269. Wie erfreulich und richtig ist diese Erkenntnis! Und consequent könnte man nur erwarten, daß

dem Staate, der doch nicht atheistisch sein darf, und der doch unmöglich eine Rechtsnorm aufstellen kann gegen das göttliche Gesetz, die heilige Rechtspflicht auferlegt würde, diese göttliche Einsetzung zu respectieren; consequent könnte man nur erwarten, daß in allen wesentlichen (nicht rein civilen Folgen) Bestimmungen hinsichtlich der Ehe (die vom „göttlichen Stifter der Kirche zu einem Sacrament“ ist erhoben worden), einzig der Kirche das Normierungsrecht zuerkannt würde, eben weil sich's um ein Sacrament handelt; allein, nachdem S. 273 noch bemerkt wurde, daß der Staat bis Mitte des vorigen Jahrhunderts also gehandelt (was consequent war), lesen wir auf S. 274: „allein der zum Bewußtsein seiner Aufgaben (?) und seiner Selbständigkeit gegenüber der Kirche gelangte und insbesondere der moderne paritätische Staat vermochte diesen Standpunkt nicht beizubehalten“; und wenn der Staat der Kirche zur Durchführung ihrer Bestimmungen über die Ehe (die doch ein Sacrament ist), seine „Zwangsmacht“ entzieht, so wird das als etwas bezeichnet, „was eigentlich principiell durch ein loyales (?) Verhalten des Staates gegenüber jedweder kirchlichen Normierung . . . geboten erscheint“ (!). Wäre die Wahrheit von der göttlichen Einsetzung und principiellen Normierung der Ehe, sowie der sacramentale Charakter derselben für die Christen, consequent im Auge behalten worden, so wären wohl im § 117 über Civil-Ehe andere Grundsätze aufgestellt worden. Besonders auffallend zeigen die Unterordnung der Kirche unter den Staat folgende Stellen:

S. 70. „Die Gegenwart hat auch diese Entwicklungsstufe“ (Verhältnis der Kirche zum Staat nach den Concordaten des 19. Jahrhunderts) „überholt. Heutzutage ist, nachdem die mittelalterliche (?) Auffassung des Staates als einer christlich-kirchlichen Gesellschaft verschwunden ist, auch allgemein das Streben nach möglicher Trennung der Kirche vom Staate vorherrschend, doch so, daß der Staat die Grenzen (!) und den Inhalt (!!) dessen festlegt, was ihm, und was der Kirche anheimfallen solle . . . Man nennt dies das System des Rechtsstaates“. (??) Wir erlauben uns nur eine Frage: Soll das ein Rechtsstaat sein, der selbst das göttliche Gesetz vielfach mißachtet? Man denke nur an staatliche Auflösung der Ehe, an Gesetze betreff Ueberrittes auch zur wahren Religion u. c. S. 114 lesen wir: „Es erscheint daher vom canonischen Recht selbst gefordert, daß sich die das Kirchenamt gründende kirchliche Autorität vor der Errichtung desselben auch mit der Staatsgewalt ins Einvernehmen setze“; thatächlich hat die Kirche freilich das öfters gethan, z. B. Artikel 12 des österr. Concordates vom Jahre 1855; aber ganz allgemein und theoretisch gesprochen, hat der Staat ein diesbezügliches Ingerenzrecht ebenjowenig, als die Kirche gegenüber dem Staate, falls dieser z. B. eine neue Militär-Station errichten will, obgleich bei dieser Errichtung die Kirche vielleicht auch „besonders interessiert“ ist.

Nachdem S. 193, erster Absatz, das Verhältnis des römischen Bischofes (Primat) zu den übrigen Bischöfen richtig dargelegt worden, und der Autor von diesem Papal- oder Curial-System sagt, daß es „stets seine Herrschaft behauptet“ hat, und „auf dem Vaticanischen Concil vom Jahre 1870 selbst in seinen äußersten Consequenzen dogmatisch fixiert worden“, äußert er sich doch in demselben § 82 über das sogenannte Episkopal-system (Gallicanismus und Febronianismus) also: „Es wird dieses System mit Recht als eine Reaction bezeichnet gegen die obige, in der mittelalterlichen Uebertreibung auf maßlose Ausdehnung und Entfaltung der päpstlichen Allgewalt gerichtete Theorie“. In § 138, der von der kirchlichen Strafgewalt handelt, kommt gleichfalls die Idee der Kirche als einer vollkommenen Gesellschaft nicht vollends zur Geltung; es muß nach Dr. Groß dem Staate „das Recht zuerkannt werden, die Bedingungen und Voraussetzungen festzustellen, unter denen er seine Zwangsgewalt der Kirche zur Verfügung stellt“. . . . S. 367 und 368 wird der Kirche zwar das Recht zugesprochen, äußere Güter zu erwerben, weil nothwendig zur Erreichung ihres Zweckes; aber dann wird doch wieder behauptet, daß die Kirche damit eine Sphäre betritt, welche ganz außer ihr (?) liegt, ein ihrem Wesen und ihrer Bestimmung

fremdes (?) Gebiet, das ausschließlich von der staatlichen Gesetzgebung beherrscht wird, welche allein (!) zu bestimmen hat, wer zu erwerben fähig sei". . . . Das kann doch nicht „ganz außer der Sphäre" der Kirche liegen, was ihr zum Bestande unumgänglich nothwendig ist. Zwar sagt der Herr Verfasser S. 374, daß bei den Amortisations-Gesetzen die Staaten sich nicht durch „Rechtsgründe" leiten ließen, spricht sich aber im weiteren Verlaufe doch wieder nicht gegen die vielfach sehr ungerechten und selbst vom „nationalökonomischen" Standpunkt aus keineswegs gerechtfertigten Bestimmungen der Amortisations-Gesetze aus, da er doch S. 368 der Kirche das Recht zuerkennt, zu verlangen vom Staate, „daß er sie in dem vermögensrechtlichen Verkehre . . . nicht an lästigere Bedingungen knüpfe, als . . . andere Rechtssubjecte". Säkularisation und ähnliches werden mit Recht (wenn auch immerhin noch milde) als „Eingriffe in das Kirchenvermögen" bezeichnet.

In der historischen Entwicklung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat (S. 64—70) finden sich leider viele Unrichtige, wenn auch lanbläufige Anschauungen, und es ist nur zu bedauern, daß Cardinal Hergenröthers classisches Werk „Katholische Kirche und christlicher Staat" in der Literaturangabe nicht aufscheint. In der Zeit nach Constantin soll „größtentheils im Einverständnisse mit der Kirche (?) . . . die Staatsgewalt . . . über alle möglichen, rein kirchlichen Angelegenheiten, und zwar ganz aus eigener Machtvollkommenheit" verfügt haben. Was würden dazu wohl ein Basilus d. G., ein Athanasius, ein Chrysostomus, ein Ambrosius, ein Lucifer von Calaris, ein Viberius, Hilarius zc. sagen?! — „Im karolingischen Reiche . . . nimmt noch der Kaiser, kraft seiner kirchlichen und Staatliches gleichmäßig umfassenden Machtvollkommenheit (?) die oberste Leitung und die höchste Gesetzgebung, auch in kirchlichen Angelegenheiten für sich in Anspruch" (!!) . . . später aber „stehen (dem Papste) die weltlichen Könige und Fürsten nur zu Lehen (!); er . . . richtet über sie, setzt sie ab, wie er es für gut findet (?)". Diese Theorie . . . entwickelten die Päpste insbesondere seit Gregor VII. 1073—1086" (soll heißen 1085). . . . „Diese alle Selbstständigkeit der staatlichen Macht negierende Theorie mußte selbstverständlich die allmählich erwachende Staatsgewalt zur Opposition führen". . . . Und an den Kämpfen zwischen Priesterthum und Königthum, selbst an den Extremen in der Reformation hatte „nicht wenig Schuld . . . die maßlose Ausdehnung der kirchlichen Gewalt über alle (?) staatlichen Verhältnisse." —

Weil im vorliegenden Werke das katholische Kirchenrecht mit besonderer Berücksichtigung der particulären Gestaltung desselben in Oesterreich dargestellt werden sollte, so waren selbstverständlich die zutreffenden Staatsgesetze aufzuführen, was Dr. Groß sehr eifrig that; aber nirgends wird der principielle juridische Standpunkt scharf hervorgehoben und etwa betont, wie namentlich die einseitige Aufhebung des Concordates, und nicht wenige Paragraphen des Gesetzes vom 7. Mai 1874 das kirchliche Recht verlegen.

Ferner finden sich auch einige Ungenauigkeiten oder Unrichtigkeiten von geringerer Bedeutung, wobei wir aber ausdrücklich betonen, daß es uns sehr gefreut und mehrmals mit Bewunderung erfüllt hat, daß ein Laie so klare Begriffe über specifisch kirchliche Einrichtungen entwickelt. Zu S. 3, a. bemerken wir, daß das ius divinum sowohl ius naturale als auch positivum sein kann, was später (S. 13, N. 3) der Autor auch hervorhebt. S. 16 ist der Begriff „Kirchenwater" nicht richtig gegeben; (auch wird nicht unterschieden zwischen „apostolischen" und Kirchenvätern; so gilt z. B. Gregor der Große allgemein als Kirchenwater, obwohl weit über das vierte Jahrhundert heraufreichend; Athanasius zc. sind nicht bloß Kirchenlehrer, sondern auch Kirchenväter. S. 39 ist mehr als zweifelhaft, ob die Pseudoisidoriana „offenbar dem Isidor von Sevilla zugeschrieben sein wollte"; ebenso sehr verdient ein Fragezeichen der Satz S. 41, daß Tendenz dieser pseudoisidorischen Sammlung gewesen, „die Macht des apostolischen Stuhles in Rom zu erhöhen". (Cfr. Schneider „Lehre von den Kirchenrechtsquellen" S. 93). S. 64 ist die Behauptung: „eine Trennung beider Gemeinwesen" (der Kirche und des Staates) „nach Zweck

und Mitteln ist da (vor Christo) ganz unbekannt“ — wenigstens mit Rücksicht auf das Juden Volk nicht richtig. S. 86 ist der Satz, daß „Christus verschiedene Abstufungen in der mit der Kirchengewalt gegebenen übernatürlichen Befähigung nicht gemacht“ hat, wenigstens mißverständlich; unrichtig ist, daß die „Apostel... ihren unmittelbaren Nachfolgern... die gleiche Fülle ihrer übernatürlichen Fähigkeiten... in vollem... Maße zugetheilt“ (auch die persönliche Unfehlbarkeit?) Daß nach Constit. „Pastor aeternus“ vom 18. Juli 1870 ein neuer ordo, der Unfehlbarkeit nämlich, in der Kirche zu verzeichnen sei, ist unhaltbar; die „Unfehlbarkeit“ ist ein „Charisma“, eine Amtsgnade, wenn man will. Zu S. 106 wäre zu bemerken, daß schon das Concil von Elvira (a. 306, nach anderen 305 oder 301) den Eölibat gefordert, und zwar in größerem Personenumfange als das Concil von Nicäa. Im „Meßcanon“ darf der Patronus nicht aufscheinen (S. 174). Zu S. 196 sei bemerkt: die durch das italienische Garantiegesetz bestimmte Jahresdotation von 3,225,000 Lire hat der Papst niemals bezogen. Ob wohl die Bischöme gegenwärtig „regelmäßig sehr reichliche Dotation“ haben? S. 215; zu S. 219 ist zu bemerken, daß der Titel „episcopi in partibus infidelium“ von Leo XIII. aufgehoben und dafür „Titular-Bischof“ üblich geworden ist. Die Eintheilung (S. 245 3.) der Orden „Mönchsorden und Nichtmönchsorden“ ist nicht ganz entsprechend, denn z. B. die Benedictiner bilden unzweifelhaft einen Mönchsorden“, obwohl sie sich nicht bloß dem beschaulichen, sondern zugleich praktischen Leben widmen; zur selben Seite ist zu bemerken, daß Lazaristen, Liguorianer nicht eigentliche Orden, sondern Congregationen bilden, deren es auch für Männer eine große Zahl gibt.

In den Paragraphen 116 und 117, welche vom „Verhältnis des Staates zur Ehe“ und von der „Civilehe“ handeln, ist, wie erwähnt, der dogmatische Standpunkt vom sacramentalen Charakter der Ehe leider wiederholt außer acht gelassen oder nicht consequent festgehalten. Größere Klarheit wäre unserer Meinung nach erzielt worden, wenn an der üblichen Untercheidung „trennende und aufschiebende Ehehindernisse“ streng festgehalten worden wäre; die Aufschrift „weitere materielle Erfordernisse“ (§ 127) will uns nicht gefallen. Einer Mißdeutung fähig ist die Darlegung der *sanatio matrimonii in radice*, wenn dieselbe bezeichnet wird als „Erklärung, daß der concrete Fall, um welchen es sich eben handelt, gar nicht so geartet sei, daß auf denselben jene Rechtsnorm, welche das Ehehindernis constituiert und unter welche derselbe seiner Natur nach wirklich fällt, anwendbar wäre und daß somit das von den betreffenden Personen eingegangene Verhältnis schon im Momente seines factischen Bestandes eine vollkommen gültige Ehe war“ S. 326; und S. 329 in der *dispensatio in radice matrimonii* wird „constatiert, daß in dem betreffenden Falle das Ehehindernis gar nicht vorhanden, das betreffende Verhältnis also schon von Anfang an eine vollgültige Ehe war. Es ist also da gar kein Anlaß zu einer Convalidation vorhanden“; dazu sei bemerkt: auch in diesem Falle war das Ehehindernis wirklich vorhanden, und bestand bis zur *sanatio* gar keine Ehe, aber durch die *sanatio in radice* wird die Ehe durch eine *fictionis iuris* als von Anfang (rückichtlich der Wirkungen) zu Recht bestehend betrachtet, gerade so, als wenn sie jederzeit gültig gewesen wäre. Darum sagt auch Benedict XIV. in seinem Decret vom 27. September 1755 „Cum super matrimonio“ von dieser *Sanatio*: „per eam non fit, ut matrimonium nulliter contractum non ita fuerit contractum, sed effectus tolluntur de medio, qui ob huiusmodi matrimonii nullitatem... producti fuerunt.“ — Recensent kann ferner der Anschauung nicht beipflichten, daß Blasphemie zc. „nicht vom Standpunkte einer der Gottheit angethanen Unbill“, sondern nur vom Standpunkte der Verletzung „fremden religiösen Gefühles... der Lehre der Kirche“ zc. als Delict behandelt und bestraft werden“ müsse. Ebenso scheint auch die Consequenz aus dieser Ansicht nicht richtig, daß nicht die blasphemische „Aeußerung an sich, sondern nur das Vorbringen derselben vor andern... das Delict begründet“. So bestraft ja z. B. die Kirche eine häretische Aeußerung (und die Blasphemie

schließt leicht die Häresie in sich) selbst wenn sie nicht vor andern gemacht wird, mit der Excommunication. Die Anklage, daß die Kirche von „dieser schweren Censur“ (Excommunication) „nur zu sehr in schädlichem Uebermaße Gebrauch gemacht,“ ist berechtigt für einzelne Zeiten des Mittelalters, aber doch nicht für die „ältere Zeit“ überhaupt (S. 360). Das Crimen complicitatis ist (S. 357) zu enge begrenzt; es bezieht sich auf jede wo immer und wann immer begangene That jener Art. Zu Seite 358 ff. ist zu bemerken, daß die Excommunicatio minor nicht mehr besteht. Bei der Absolutio von der Excommunicatio (S. 360) wäre im Interesse der Klarheit zu unterscheiden zwischen 1° speciell und 2° einfach in dem Papst reservierten Censuren, 3° Bischöfen und 4° niemand reservierten. Die Sprache ist fast durchwegs klar und trotz der Präcision fließend; nur hier und da zeigten sich zu lange und ineinander geschobene, schwer verständliche Sätze; z. B. S. 294. „Durch positive Anordnung des canonischen Rechtes ist aber die Vollziehung der copula carnalis zwischen den beiden bedingt Consentirenden im Zustande während des Schwebens der Bedingung der wirklichen Erfüllung der Bedingung rechtlich gleichgestellt, indem dies hier als eine durch übereinstimmenden Willen der den Weislaß Pflegenden erfolgte Zurücknahme jener, ihrer früheren Consenserklärungen beigefügten Beschränkung, als ein durch beiderseitigen Willen geschehenes Aufgeben der Bedingung angesehen wird.“

Diese Bemerkungen sind gemacht einzig im Interesse der Wahrheit und der Wissenschaft; sie verhindern den Recensenten nicht, noch einmal das viele Gute, Tüchtige und Praktische im Buche des Dr. Groß wärmstens anzuerkennen.

Salzburg.

Dr. Michael Hofmann, Theologie-Professor.

7) **Das Christenthum.** Von L. von Hammerstein, Priester der Gesellschaft Jesu. Trier. Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei. 1893. 8°. 368 S.

Eine populäre Apologetik, in welcher die landläufigen Einwürfe gegen die Göttlichkeit des Christenthums klar und gründlich zurückgewiesen werden. Die vom Verfasser gewählte Form einer Disputation, eines Gespräches, bringt Leben in die Sache und erregt das Interesse des Lesenden. Da gegenwärtig jeder leichte Kopf seine Aufklärung zu documentieren sucht, wenn er über alles Uebernatürliche die Nase rümpft und mit Berufung auf David Strauß, Renan, Harnack und andere hell leuchtende Vertreter des Nationalismus über Christus und das Christenthum abfällig urtheilt, müssen alle, welche guten Willens sind, Katholiken sowie Protestanten, dem hochwürdigen Verfasser dankbar sein, daß er ihnen in seinem eminent praktischen Buche so viele taugliche und handsame Waffen gegen die modernen Feinde des Christenthums zur Vertheidigung übergibt.

Insbesonders machen wir die Vertreter des sogenannten orthodoxen Protestantismus auf die Fülle des Stoffes aufmerksam, mit dem sie sich ihrer rationalistischen Kameraden, die ihnen über den Kopf zu wachsen drohen, werden erwehren können. Die zersetzende Bibelkritik eines Harnack findet ebenso trefflich ihre Abfertigung, wie die „Mythentheorie“ eines David Strauß und Renan, und die „natürliche Bibelerklärung“ des Dr. Paulus. Die „evangelische Lehrpoesie“ des Professor Volkmar wird ebenso auf ihren wahren Gehalt geprüft wie das „undogmatische Christenthum“ der Herren Eghdi und Dreyer und des Protestantenvereins. Mit Recht wird zum Beweis, daß Gottes Hand auch in der Gegenwart nicht verkürzt ist, auf die Wunder von Lourdes hingewiesen, von denen mit Berufung auf das Werk des Dr. Loissari eine stattliche Anzahl (39) einzeln angeführt und mit sachgemäßer Kritik expliciert werden.

St. Florian.

Professor Dr. Johann Akerl.